

Jugendordnung des Schießkreises Emden

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend, die Jugendleiter und die berufenen Mitarbeiter des Schießkreises Emden bilden die Schützenjugend im Schießkreis Emden.

§ 2 Zweck

Die Schützenjugend im Schießkreis Emden strebt an:

- 2.1. durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,**
- 2.2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden; internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe zu wecken,**
- 2.3. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken,**
- 2.4. mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen- und Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im Fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.**

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die Schützenjugend im Schießkreis Emden übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des OSB aus.**
- 3.2. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.**
- 3.3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.**

§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend im Schießkreis Emden sind:

- a) der Jugendtag**
- b) der Jugendausschuss**
- c) der Jugendvorstand**

§ 5 Jugendtag

- 5.1. Der Jugendtag findet jährlich ein Wochenende vor dem Jugend-Delegiertentag des OSB statt.**
- 5.2. Auf Antrag von mindestens vier Vereinen, oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Der Jugendtag ist vom Kreisjugendleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Kreisjugendleiter die Ladungsfrist kürzen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.**
- 5.3. Der Jugendtag setzt sich aus Vertretern der jugendlichen Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Jugendvorstand, sowie den Vereinsjugendleitern zusammen.**
- 5.4. Die Mitgliedsvereine entsenden in den Jugendtag bei einer Zahl von je angefangenen 10 Mitglieder im Alter bis zu 20 Jahren einen Delegierten.**
- 5.5. Delegierte, Mitglieder des Jugendvorstandes und Vereinsjugendleiter haben jeweils eine Stimme.**
- 5.6. Stimmübertragung ist nicht zulässig.**
- 5.7. Die Delegierten für den Jugendtag werden von den Vereinen benannt und sind schriftlich dem Kreisjugendleiter spätestens acht Tage vor dem Jugendtag zu melden.**
- 5.8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden nach der Satzung des OSB durchgeführt.**
- 5.9. Anträge zum Jugendtag können von den Organen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen mindesten drei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich beim Kreisjugendleiter vorliegen. Sie werden von diesem unverzüglich dem Jugendvorstand mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.**

§ 6 Aufgaben

- 6.1. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:**
 - a) Wahl des Kreisjugendsprechers, der Kreisjugendsprecherin und deren Stellvertreter,**
 - b) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit,**
 - c) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,**
 - d) Entgegennahme des Jugendberichtes des Jugendvorstandes,**
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge**

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Kreisjugendleiter als Vorsitzenden, dem stellv. Kreisjugendleiter, den Vereinsjugendleitern, dem Kreisjugendsprecher und Stellvertreter, der Kreisjugendsprecherin und Stellvertreterin, dem Kreissportleiter und der Kreisdamensportleiterin.
- 7.2. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 7.3. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) sportliche Jugendarbeit,
 - b) allgemeine Jugendarbeit,
 - c) Jugendbewegung und Freizeit,
 - d) Lehrarbeit,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Jugendvorstand

- 8.1. Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Kreisjugendleiter, dem Kreisjugendsprecher, der Kreisjugendsprecherin sowie deren Stellvertreter zusammen.
- 8.2. Die Jugendsprecher werden für zwei Jahre gewählt. Sie sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schießkreises Emden.
- 8.4. Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend im Schießkreis Emden gegenüber dem Vorstand des Schießkreises Emden, dem Jugendausschuss und dem Jugendausschuss des OSB.
- 8.5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schießkreises Emden, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- 8.6. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 8.7. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Emden, den 13.12.1985

gez. *Karl Hecht*

Vorsitzender des
Schießkreises Emden

gez. *Peter Breitkopf*

Kreisjugendsportleiter